



# MARKTGEMEINDE ENGELHARTSTETTEN

2292 Engelhartstetten, Obere Hauptstraße 2

☎ 02214/2292 📠 02214/2292-22 – DVR: 0091685

Email: [gemeinde@engelhartstetten.at](mailto:gemeinde@engelhartstetten.at) ♦ WEB: [www.engelhartstetten.at](http://www.engelhartstetten.at)

---

Engelhartstetten, am 06.08.2019

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Engelhartstetten  
hat in seiner Sitzung am 06.08.2019 folgende

## **Friedhofsgebührenordnung gemäß NÖ Bestattungsgesetz 2007 in der geltenden Fassung**

für die Friedhöfe der Marktgemeinde Engelhartstetten in den Katastralgemeinden  
Engelhartstetten, Loimersdorf und Markthof beschlossen:

### **§ 1**

#### **Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshallen und Leichenkammern (Kühlanlagen)

### **§ 2**

#### **Grabstellengebühren**

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- |   |              |          |
|---|--------------|----------|
| 1. bis zu 2 Leichen oder bis zu 4 Urnen       | für 10 Jahre | € 100,00 |
| 2. bis zu 4 Leichen oder bis zu 8 Urnen       | für 10 Jahre | € 200,00 |
| 3. bis zu 2 Kinderleichen oder bis zu 2 Urnen | für 10 Jahre | € 40,00  |

b) sonstige Grabstellen:

- |                                       |              |          |
|---------------------------------------|--------------|----------|
| 1. Urnennischen bis zu 4 Aschekapseln | für 10 Jahre | € 350,00 |
| 2. Gräfte                             | für 30 Jahre | € 850,00 |

(2) Die Grabstellengebühr für eine Urnennische bezieht sich auf eine vollständige Urnennische für bis zu 4 Aschekapseln, wobei sich die Bezeichnung Aschekapsel auf eine Urne ohne Zierhülle bezieht. Die Deckplatte der Urnennische ist in der Grabstellengebühr enthalten. Die Kosten für die Gravuren auf der Deckplatte sind in der Grabstellengebühr nicht enthalten.

(3) Die Grabstellengebühr für eine Gruft ist unabhängig von der Größe der Gruft und der damit einhergehenden Anzahl an Leichen und Urnen, die darin beerdigt werden können.

### **§ 3 Verlängerungsgebühren**

(1) Für alle Erdgrabstellen und für Urnennischen wird die Gebühr für die Verlängerung des Benützungszes um weitere 10 Jahre mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für Gräfte wird die Gebühr für die Verlängerung des Benützungszes um weitere 10 Jahre mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(3) Das Benützungszes verlängert sich nach jeder Beerdtung um 10 Jahre für alle Erdgrabstellen und für Urnennischen, sowie um 30 Jahre für Gräfte. Die Gebühr für diese Verlängerung wird anteilig festgesetzt.

### **§ 4 Beerdtungsgebühren**

(1) Die Beerdtungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei

a) Erdgrabstellen	€ 600,00
b) Urnennischen	€ 350,00
c) Gräften	€ 950,00

(2) Bei Erdgrabstellen mit Deckel erhöht sich die Beerdtungsgebühr nach Absatz (1) a) um € 350,00.

(3) Die Beerdtungsgebühr für Leichen von Kindern beträgt die Hälfte des im Absatz (1) a) festgesetzten Gebührensatzes.

### **§ 5 Enterdtungsgebühr**

Die Enterdtungsgebühr für die Enterdtung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007 in der geltenden Fassung) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdtungsgebühr.

### **§ 6 Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshallen und Leichenkammern (Kühlanlagen)**

Die Gebühr für die Benützung einer Aufbahrungshalle inklusive der Benützung einer Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag 30,00 Euro.

**§ 7**  
**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Der Bürgermeister

Josef Reiter

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Der Bürgermeister: